

# Arbeitsrechtliche und bauvertragliche Folgen durch Coronavirus-Erkrankungen

ZVDH-Infoblatt – Stand März 2020



Das als SARS-CoV-2 bezeichnete neuartige Coronavirus, das die Erkrankung „COVID-19“ auslöst, greift weltweit um sich und es mehren sich Krankheits- und Todesfälle, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus zurückzuführen sind. Mit der Erkrankungswelle stellen sich unterschiedliche Fragen, die auf der einen Seite die gegenseitigen Verpflichtungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsvertrag und auf der anderen Seite die Folgen für den Betrieb und den Unternehmer selbst betreffen.

Das vorliegende Infoblatt fasst mit einem Fragen-Antworten-Katalog zu den arbeitsrechtlichen Aspekten sowie mit Hinweisen zu den bauvertraglichen Auswirkungen die wichtigsten Informationen für Dachdeckerbetriebe zusammen. Abschließend werden allgemeine Hintergrundinformationen und Hinweise hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb gegeben.

---

## Übersicht

<b>Teil 1 – Arbeitsrechtliche Auswirkungen – Fragen-Antworten-Katalog</b>	<b>Seite 1</b>
<b>Teil 2 – Bauvertragliche Auswirkungen</b>	<b>Seite 4</b>
<b>I. Bestehende Bauverträge</b>	
<b>II. Neu abzuschließende Bauverträge</b>	
<b>Teil 3 – Arbeits- und Gesundheitsschutz – Informationen zum Coronavirus</b>	<b>Seite 6</b>

---

## Teil 1 – Arbeitsrechtliche Auswirkungen – Fragen-Antworten-Katalog

### **Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn er als Infizierter arbeitsunfähig ist?**

Ja. Bei einer Infektion mit dem Coronavirus gilt dasselbe wie bei einer anderen „normalen“ Erkrankung, beispielsweise einer Grippe, Magen- oder Darminfektion. Ist der Arbeitnehmer infolge einer Krankheit arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung für die Dauer von 6 Wochen (§ 3 Abs.1 EntgFG). Der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber entsteht erst nach 4-wöchiger, ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Erkrankt der Arbeitnehmer während dieser Wartezeit, hat er Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse. Ein Entgeltfortzahlungsanspruch kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn den Arbeitnehmer hinsichtlich der Erkrankung kein Verschulden trifft. Ein Verschulden kommt u.a. dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen einer Privatreise gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes verstoßen hat. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers die Umstände, die zur Krankheit geführt haben, darzulegen. Verletzt der Arbeitnehmer diese Mitwirkungspflicht, so geht dies zu seinen Lasten.

Hinweise: Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten der Anzeige- und Nachweispflicht zu erfüllen. In Betrieben mit bis zu 30 anrechenbaren Arbeitnehmern werden Teile der Aufwendungen zur Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers durch die Krankenkassen der Versicherten im Rahmen eines Umlage- und Ausgleichsverfahrens erstattet (§§ 1, 9 AAG).

### **Hat ein Arbeitnehmer auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn er unter Quarantäne gestellt wurde?**

Nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgen Anordnung und Organisation einer Quarantäne durch die örtlich zuständigen Landesgesundheitsbehörden. Diese können Personen dazu verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden.

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhält derjenige, der als Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern beruflichen Tätigkeitsverboten unterliegt und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, eine finanzielle Entschädigung (§ 56 Abs.1 IfSG). Hierzu zählen auch diejenigen Arbeitnehmer, die sich in von Behörden angeordneter Quarantäne befinden. Die Entschädigung erfolgt bis zu 6 Wochen in der Höhe des Verdienstaufschlags. Als Verdienstaufschlag gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zusteht (= Netto-Arbeitsentgelt). Nach Ablauf der 6 Wochen erfolgt die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes, das auch die gesetzliche Krankenkasse zahlen würde, d.h. 70 % des Bruttolohns, aber nicht mehr als 90 % des Nettolohns. Die Summe ist ferner auf 109,38 Euro pro Arbeitstag gedeckelt (Stand 2020).

Der Arbeitgeber hat die Entschädigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch für 6 Wochen, anstelle der zuständigen Behörde ausbezahlen. Gleichzeitig hat der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch in derselben Höhe gegen die Behörde (§ 56 Abs. 5 IfSG). Der Erstattungsanspruch ist innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Quarantäne geltend zu machen. Dem Arbeitgeber steht bei Bedarf ein Vorschuss zu (§ 56 Abs. 12 IfSG.) Nach Ablauf der 6 Wochen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag des betroffenen Arbeitnehmers gewährt. Wer zuständige Behörde ist, bestimmen in der Regel entsprechende Landesverordnungen; generell sind die Gesundheitsämter zuständig, im Fall von Entschädigungen häufig die Versorgungsämter.

Fazit: Beschäftigte erhalten weiterhin ihren Lohn – schließlich ist die Quarantäne nicht ihre Schuld. Auch die Arbeitszeit muss nicht nachgeholt werden. Der Arbeitgeber kann sich das Geld aber vom Staat zurückholen. Ansprechpartner hierfür sind die zuständigen Behörden (von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich).

### **Darf der Arbeitnehmer selbstständig entscheiden, ob er zur Arbeit erscheint?**

#### **Oder: Angst vor Viren in Bus und Bahn: Ist das ein Grund, als Arbeitnehmer nicht zur Arbeit zu kommen?**

Nein, denn es gibt noch Ausweichmöglichkeiten wie Taxis, Fahrgemeinschaften oder ggf. ein eigenes Auto. Die Pflicht zur Arbeitsleistung wird grundsätzlich nicht berührt. Der Arbeitnehmer kann seine Arbeitsleistung also nicht deshalb zurückbehalten, weil sich die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung beispielsweise auf dem Weg zur Arbeit oder durch Kontakte am Arbeitsplatz erhöht. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm übertragenen arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen. Der Arbeitgeber kann aber bei erkennbaren Risiken aufgrund seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten sein, mögliche Ansteckungen durch Arbeitnehmer über Aufklärungs- und andere Vorsichtsmaßnahmen zu verhindern und einzelne Arbeitnehmer in Ausnahmefällen (bei einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit) von ihrer Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung zu entbinden. Auf Wunsch des Arbeitnehmers

kann der Arbeitgeber diesen auch ohne Bezahlung freistellen. Der Arbeitgeber ist bei dieser Entscheidung frei.

### **Darf der Arbeitnehmer zu Hause bleiben, wenn die Kita oder Schule des Kindes geschlossen wird?**

Ob eine Kindertagesstätte oder Schule geschlossen wird, entscheiden grundsätzlich die Gesundheitsbehörden. In Ausnahmefällen kann auch die Schulleitung „zur Abwehr erheblicher konkreter Gefahren“ die Schließung veranlassen. Die Schulleitung kann im Einzelfall auch einzelne Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschließen oder eine komplette Klasse in Quarantäne schicken, wenn von ihnen eine begründete Gesundheitsgefahr ausgeht. Der durch sein Kind davon indirekt betroffene Arbeitnehmer wird dadurch jedoch nicht von seinen arbeitsvertraglichen Pflichten befreit. Er muss Möglichkeiten finden, um eine Betreuung des Kindes zu organisieren – bspw. durch Verwandte oder Freunde. Klappt das nicht, wird es bei vielen Arbeitgebern unproblematisch sein, bezahlten Urlaub zu nehmen, Überstunden abzubauen oder wenige Tage unbezahlt zu Hause zu bleiben, um eine Ersatz-Betreuung zu organisieren. Ein grundsätzliches Recht auf unbezahlten Urlaub besteht jedoch nicht.

### **Muss der Arbeitnehmer eine Erkrankung mit dem Coronavirus aus dem privaten Umfeld (Frau/Kind/Freundeskreis) dem Arbeitgeber melden?**

Der Arbeitnehmer hat aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber eine „Treuepflicht“, die u.a. beinhaltet, den Arbeitgeber soweit möglich und zumutbar vor Schaden zu bewahren. Diese Pflicht dürfte auch beinhalten, den Arbeitgeber vor hochinfektiösen Erkrankungen zu warnen, die der Arbeitnehmer möglicherweise in den Betriebe hineinträgt. Allerdings wird man von einem Arbeitnehmer nicht verlangen können, die Infektionsrisiken und -wege besser beurteilen zu können als die zuständigen Behörden. Sehen die Behörden keinen Grund für eine Isolierung des Arbeitnehmers, muss der Arbeitnehmer die Erkrankung aus dem Umfeld auch nicht dem Arbeitgeber melden.

### **Darf der Arbeitgeber „Zwangsurlaub“ anordnen?**

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber als Schuldner des Urlaubsanspruchs gehalten, den Urlaub unter Berücksichtigung der Urlaubswünsche des Arbeitnehmers und der Bedürfnisse des Betriebes festzusetzen (§ 42 RTV Dachdecker). Über die Wünsche darf sich der Arbeitgeber nur hinwegsetzen, wenn dem dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche von Arbeitnehmern entgegenstehen, die unter besonderem sozialen Schutz stehen (§ 7 Abs. 1 BUrlG). Der Arbeitgeber kann allerdings für Teile des Urlaubsanspruchs betriebliche Vorgaben machen kann, falls kein Urlaubsplan erstellt wurde. Das Bundesarbeitsgericht hat im Jahr 1981 in einem Einzelfall beschieden, dass  $\frac{2}{3}$  des Urlaubs im Ermessen des Arbeitnehmers bleiben muss. Liegt ein Urlaubsplan bereits vor, wird die Möglichkeit einer Anordnung von Urlaub in der Regel entfallen, da es im Fall von Coronavirus-Erkrankungen um sehr kurzfristige Entscheidungen geht. Allerdings könnte der Arbeitgeber anordnen, dass vorhandene Überstunden abzubauen sind.

### **Trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko bei Arbeitsausfällen aufgrund von Coronavirus-Erkrankungen?**

Sollte der Arbeitgeber im Fall der Erkrankung von Arbeitnehmern den Betrieb nicht aufrechterhalten können oder den Betrieb allein aus Vorsichtsgründen schließen, ohne dass eine behördliche Anordnung hierfür vorliegt, trägt er das Betriebsrisiko und muss den nicht von einer Erkrankung betroffenen Arbeitnehmern weiterhin den geschuldeten Lohn zahlen, soweit diese arbeitswillig und arbeitsfähig sind. Der Arbeitgeber kann aber auch Überstun-

den für die übrigen Beschäftigten anordnen, weil wegen der Erkrankung andere Mitarbeiter anderenfalls eine dringende Arbeit nicht erledigt werden würde.

### **Kann der Arbeitgeber bei Arbeitsausfall aufgrund von Coronavirus-Infektionen Kurzarbeit beantragen?**

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 28. Februar 2020 klargestellt: Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Die Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist, dass der Arbeitsausfall

- auf wirtschaftlichen Gründen, z.B. Auftragsmangel aufgrund der Stornierung eines Auftrags, aufgrund fehlender Werkstoffe oder fehlender Vorleistung, oder
- auf einem unabwendbaren Ereignis, z.B. behördliche Beschränkungen oder Schutzmaßnahmen wie die behördlich angeordnete vorübergehende Schließung des Betriebs, beruht und zugleich erheblich, vorübergehend und unvermeidbar ist.

Für Saison-Kurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit von Dezember bis März ist der Arbeitsausfall schon dann erheblich, wenn für mindestens einen Arbeitnehmer mindestens eine Arbeitsstunde ausfällt. Für konjunkturelles Kurzarbeitergeld in der Zeit von April bis November muss mindestens für  $\frac{1}{3}$  der Arbeitnehmer mindestens 10 % Entgeltminderung vorliegen. Zudem muss der Betrieb alles Mögliche tun, um die Kurzarbeit zu vermeiden.

Bei Saison-Kurzarbeitergeld kann die Erstanzeige nachträglich eingereicht werden, bei konjunkturellem Kurzarbeitergeld muss die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit gemeldet werden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

### **Welche Erstattungsansprüche hat der Unternehmer, wenn er selbst infiziert ist?**

Selbständige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld. Sie sind auch hier selbständig darin, sich abzusichern. Besteht aber tatsächlich der Verdacht einer Coronavirus-Infektion, könnten sie laut Medizinrechtsexperten unter Umständen eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben. Konkret heißt es in § 56 IfSG: „Wer auf Grund dieses Gesetzes als (...) Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern (...) Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld.“ Ein entsprechender Antrag muss spätestens 3 Monate nach dem Beschäftigungsverbot bei der Behörde gestellt werden, die das Verbot angeordnet hat. Auch Vorauszahlungen sind möglich.

## **Teil 2 – Bauvertragliche Auswirkungen**

Nachfolgend erläutern wir, wie sich die Erkrankung von Mitarbeitern oder auch die Anordnung von häuslicher Quarantäne auf bestehende und neu abzuschließende Bauverträge auswirkt. Grundsätzlich ist bei Fragen zu Behinderungen und deren Auswirkungen auf § 6 VOB/B sowie § 642 BGB abzustellen. Hiernach kommt es entscheidend auf die Zuordnung der Behinderung in den Risikobereich des Auftraggebers oder Auftragnehmers an.

## **I. Bestehende Bauverträge**

### **Erkrankung eines Mitarbeiters**

Erkrankt ein Mitarbeiter an dem Coronavirus oder besteht auch nur der Verdacht einer Erkrankung und muss der Mitarbeiter aus diesen Gründen zu Hause bleiben, so liegt dies im Risikobereich des Auftragnehmers. Eine Behinderung im Sinne von § 6 VOB/B, die zu einer Verlängerung der Bauzeit führt, stellt dies nicht dar. Der Auftragnehmer hat vielmehr zu prüfen, ob er bei seinen verbleibenden Mitarbeitern Mehrarbeit anordnet, um die Fehlzeiten des ausfallenden Mitarbeiters zu kompensieren. Letztlich ist die Erkrankung eines Mitarbeiters mit einer „normalen“ Grippeerkrankung oder Erkältung gleichzusetzen, die auch keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung begründet.

### **Quarantäne einzelner Mitarbeiter**

Werden ein oder mehrere Arbeitnehmer behördlicherseits unter Quarantäne gestellt und wird ein Arbeitsverbot auferlegt, so liegt dies grundsätzlich im Risikobereich des Auftragnehmers. Mangels entsprechender Rechtsprechung sollte vorsorglich dennoch Behinderung gegenüber dem Auftraggeber angemeldet werden, da hier auch gegebenenfalls von einem Fall höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände ausgegangen werden kann. In jedem Fall sollte der Auftragnehmer aus Beweisgründen die behördliche Anordnung archivieren.

### **Quarantäne der gesamten Belegschaft**

Wird hingegen die gesamte Belegschaft behördlicherseits unter Quarantäne gestellt, so wird dies wohl als Fall höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände einzuordnen sein. Eine gesicherte Rechtsprechung gibt es hierzu jedoch nicht. Es ist dann Aufgabe des Auftragnehmers, diese behördlichen Anordnungen zu archivieren, gegenüber dem Auftraggeber Behinderung verursacht durch höhere Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände anzuzeigen und auf eine entsprechende Verlängerung der Ausführungsfristen hinzuweisen.

### **Baustelle im Quarantäne-Gebiet**

Befindet sich die Baustelle in einem Quarantäne-Gebiet, sodass ein Zugang nicht gewährleistet ist, so dürfte dies dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sein. Auch in diesem Fall würden die Ausführungsfristen verlängert werden. Der Auftragnehmer sollte gegenüber dem Auftraggeber schriftlich Behinderung anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten und/oder Entschädigungsansprüchen vorbehalten.

### **Absage von Terminen durch den Auftraggeber**

Sagt der Auftraggeber oder dessen Vertreter (Architekt, Ingenieurbüro) fixe Termine, wie z.B. Baubesprechungen, wegen einer potentiellen Ansteckungsgefährdung ab, so resultiert diese Absage aus dem Risikobereich des Auftraggebers, die er sich zurechnen lassen muss. Der Auftragnehmer sollte Behinderung anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten und/oder Entschädigungsansprüchen vorbehalten.

### **Behinderungsanzeige und Sicherung zu Beweis Zwecken**

Ist der Auftragnehmer unsicher, ob es sich um einen Fall von Behinderung mit entsprechender Verlängerung der Ausführungsfristen handelt oder nicht, sollte der Auftragnehmer rein vorsorglich in jedem Fall Behinderung gegenüber dem Auftraggeber anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten und/oder Entschädigungsansprüchen vorbe-

halten. Im Falle einer vorsorglichen Behinderungsanzeige kann dann im Nachhinein geprüft werden, ob ein Fall von höherer Gewalt/ein unabwendbares Ereignis vorgelegen hat oder nicht. Zu Beweis Zwecken sollte die Behinderungsanzeige immer schriftlich erfolgen. Überdies wird in allen Fällen geraten, Krankschreibungen sowie behördliche Anordnungen zu Quarantäne zu Beweis Zwecken zu sichern und zu archivieren.

## **II. Neu abzuschließende Bauverträge**

Etwas anders gelagert ist der Sachverhalt bei neu abzuschließenden Bauverträgen. Da mittlerweile die Existenz des Coronavirus sowie die bestehende Ansteckungsgefahr allgemein bekannt sind, muss dies beim Abschluss neuer Bauverträge beachtet werden. Hier wird geraten, insbesondere im Hinblick auf die Bauzeit einen großzügigen Puffer einzuplanen, um eine mögliche Erkrankung von Mitarbeitern und mögliche Arbeitsverbote besser abfedern zu können. Alternativ kann im Vertrag eine Regelung zur Verlängerung der Ausführungsfristen bei der Erkrankung von Mitarbeitern mit dem Coronavirus aufgenommen werden.

---

Ein entsprechendes Muster für eine Behinderungsanzeige stellt der ZVDH im internen Mitgliederbereich unter [www.dachdecker.de](http://www.dachdecker.de) zur Verfügung. Dieses ist um den konkreten Behinderungsgrund sowie die hiervon betroffenen Arbeiten zu ergänzen. Das Muster dient nur als Grundlage und ist auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen und entsprechend auszufüllen.

Der ZVDH stellt zu Anschauungszwecken einen Muster-Bescheid vom Robert-Koch-Institut zur Anordnung häuslicher Quarantäne durch die zuständigen Behörden zur Verfügung, ebenfalls im internen Mitgliederbereich abrufbar.

---

## **Teil 3 – Arbeits- und Gesundheitsschutz – Informationen zum Coronavirus**

Nachfolgend haben wir Hintergrund-Informationen zu dem neuartigen Coronavirus zusammengestellt und informieren darüber, wie das Risiko einer Ansteckung reduziert werden kann.

### **Ursprung und Ausbreitung**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 gehört zu der gleichen Gruppe Coronaviren wie das SARS- und MERS-Virus (β-Coronaviren). Es löst eine Atemwegserkrankung aus, welche als „COVID-19“ bezeichnet wird. Es wird angenommen, dass der Vorläufer des neuartigen Coronavirus von Wildtieren stammt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich die ersten Patienten Anfang Dezember 2019 auf einem Markt in Wuhan angesteckt haben. Der Markt wurde am 1. Januar 2020 geschlossen.

Weltweit sind mittlerweile knapp 100.000 Fälle einer COVID-19-Erkrankung bekannt geworden, die meisten davon in der Volksrepublik China, Südkorea und Italien (Stand: 04.03.2020). Aktuelle Fallzahlen, unterteilt nach Ländern, veröffentlicht das Robert-Koch-Institut unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Fallzahlen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html)

## **Internationaler Gesundheitsnotstand**

Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) einen internationalen Gesundheitsnotstand ausgerufen, damit die Länder besser auf den Erreger reagieren können und die Krankheit eingedämmt werden kann. Mitgliedsstaaten der WHO sind verpflichtet, diese umgehend zu informieren, wenn es einen Vorfall gibt, der zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen könnte. Im Fall des Coronavirus hatte China dies am 31. Dezember 2019 getan: Die WHO wurde auf einige Fälle von Lungenentzündung aufmerksam gemacht, die von einem bislang nicht bekannten Virustyp ausgelöst wurden. Anfang Januar 2020 bestätigten die chinesischen Behörden, dass es sich tatsächlich um ein neuartiges Virus aus der Familie der Coronaviren handelt. Ein solcher Notstand kann dann ausgerufen werden, wenn ein außergewöhnliches Ereignis vorliegt, das ernsthaft, plötzlich, ungewöhnlich oder unerwartet ist. Es muss die Gesundheit von Menschen auch über die Grenzen des betroffenen Staates gefährden und eine prompte internationale Reaktion erfordern können. Die WHO berät in einem solchen Fall über mögliche Maßnahmen, die die Länder treffen müssen, um die Verbreitung des Erregers einzudämmen. Die Länder sind an die Empfehlungen gebunden. Für Deutschland hat die Einstufung keine direkten Folgen, da die WHO-Empfehlungen hier bereits erfüllt sind.

## **Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts**

Das Robert Koch-Institut (RKI) erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Auf globaler Ebene handelt es sich gemäß RKI um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Für eine abschließende Beurteilung der Schwere der neuen Atemwegserkrankung lägen gegenwärtig jedoch nicht genügend Daten vor. Bei einem Teil der Fälle seien die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kämen vor. Mit einem Import von weiteren Fällen nach Deutschland müsse gerechnet werden. Auch weitere Übertragungen, Infektionsketten, lokale Infektionsgeschehen und Ausbrüche seien in Deutschland möglich. Die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung wird in Deutschland aktuell jedoch als gering bis mäßig eingeschätzt (Stand: 28.02.2020). Eine weltweite Ausbreitung des Erregers ist wahrscheinlich. Achtung: Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

## **Übertragungswege**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Es wurden auch Fälle bekannt, in denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Symptome gezeigt hatten. Die neuartigen Coronaviren wurden auch in Stuhlproben einiger Betroffener gefunden. Ob SARS-CoV-2 auch fäkal-oral verbreitet werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt.

## **Krankheitsanzeichen**

Eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann zu Krankheitsanzeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber führen. Bei einigen Betroffenen tritt auch Durchfall auf. Bei einem Teil der Patienten führt der Virus zu einem schweren Krankheitsverlauf und zu Atemproblemen und Lungenentzündungen. Todesfälle traten bislang vor allem bei Patienten auf, die älter waren und oder bereits zuvor an chronischen Grunderkrankungen litten.

## **Inkubationszeit**

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Inkubationszeit, d.h. die Zeit, die zwischen Infektion mit einem Krankheitserreger und dem Auftreten der ersten Symptome vergeht, bis zu 14 Tagen beträgt.

## **Behandlungsmöglichkeiten und Impfstoff**

Im Zentrum der Behandlung der Infektion stehen die optimalen unterstützenden Maßnahmen entsprechend der Schwere des Krankheitsbildes. Eine spezifische gegen das neuartige Coronavirus selbst gerichtete Therapie oder ein Impfstoff stehen derzeit nicht zur Verfügung. In China soll Medienberichten zufolge in Kürze ein erster Impfstoffkandidat in einer klinischen Studie erprobt werden. Wann ein Impfstoff zur Verfügung stehen wird, ist derzeit nicht absehbar.

## **Minimierung des Risikos einer Infektion**

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Diese Maßnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten. Information zu Hygienemaßnahmen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>

## **Ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz zur Vermeidung einer Ansteckung sinnvoll?**

Gemäß Robert-Koch-Institut gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person signifikant verringert. Wenn eine bereits erkrankte Person sich im öffentlichen Raum bewegen müsste, kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (z.B. eines chirurgischen Mundschutzes) sinnvoll sein, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch Tröpfchen zu verhindern. Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die folgendem Link entnommen werden können: [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

## **Verhalten bei Möglichkeit einer Infektion**

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2-Virus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann unter folgendem Link ermittelt werden:

<https://tools.rki.de/plztool>

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt, dass Personen, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, unabhängig von Symptomen unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben sollten. Beim Auftreten von akuten Symptomen sollten sie die Husten- und Nies-Etikette sowie eine gute Händehygiene beachten und – nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf den Aufenthalt im Risikogebiet – einen Arzt aufsuchen.

Reisende aus Regionen, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, die aber keine Risikogebiete sind, gilt: Wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten sie – nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten sie unnötige Kontakte vermeiden, nach Möglichkeit zu Hause bleiben, die Husten- und Nies-Etikette sowie eine gute Händehygiene beachten.

## **Reisen**

Personen, die eine Reise planen oder antreten wollen, können sich auf den Seiten des Auswärtigen Amtes über die aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise ihres Reiselandes informieren:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

## **Weiterführende Information**

Antworten zu weiteren häufig gestellten Fragen sowie aktuelle Informationen können unter folgenden Links abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

<https://www.infektionsschutz.de> >> Coronavirus SARS CoV 2

Ein 4-seitiges Merkblatt zu den häufigsten Fragen und Antworten zum neuartigen Coronavirus der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist abrufbar unter:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus.pdf>

Zusammenstellung: ZVDH/Fi

Stand: 04.03.2020